
Erweiterung des "Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte" durch Änderung der Satzung vom 20.12.2007

KSD 20112201/2

Ergänzung

zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Stadtrates am 04.04.2011

Erweiterung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen Mitte“ durch Änderung der Satzung vom 20.12.2007

Die mit der Beschlussvorlage vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen Mitte“ wird ergänzt um Hinweise auf die auf ein Jahr befristete Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Satzungen und Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die eingangs der Satzung genannten Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Die entsprechenden Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen Mitte“ vom 20.12.2007 werden gleichermaßen der geltenden Rechtslage angepasst. Die eingangs der Satzung genannten Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Anlage: ergänzte Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen Mitte“

Die oben genannten Änderungen sind kursiv ausgezeichnet.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des
„Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte“**

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2009 (GVBl. 2009 S. 162) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 04.04.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte“ vom 20.12.2007:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

§ 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte“ wird um folgende Grundstücke ergänzt:

399/0, 397/0, 398/0, 403/2, 421/4, 403/5, 391/6, 420/1, 391/7, 421/5, 426/8, 411/3, 426/19, 426/21, 426/12, 426/16, 421/3, 426/15, 422/2, 430/0, 662/26, 662/3, 418/2, 416/2, 409/0, 410/0, 411/0, 411/4, 412/0, 413/0, 414/0, 415/0, 416/0, 417/0, 418/0, 391/2, 391/3, 391/4, 392/0, 392/2, 392/3, 392/8, 393/1, 395/1, 408/4, 432/2, 408/2, 408/0, 431/0, 52/3, 390/1, 392/6, 392/4, 392/5

Das Erweiterungsgebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält wie das übrige Sanierungsgebiet die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Mitte“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Grenzen des Sanierungsgebietes

Der der Satzung beigefügte Plan zur Abgrenzung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte“ wird durch den dieser Änderungssatzung beigefügten Plan ersetzt.

Der Lageplan vom 11.01.2011 ist Bestandteil dieser Satzungsänderung.

§ 3

Anzuwendendes Sanierungsrecht

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter voller Anwendung der sanierungsrechtlichen Veränderungs- und Verfügungssperre (§ 144 Abs. 1 und 2) durchgeführt.

Es erfolgt die Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch. Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben, stattdessen aber Erschließungsbeiträge. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen. Eine Kaufpreisprüfung erfolgt nicht.

§ 4

Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Die der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen Mitte“ vorangestellten Rechtsgrundlagen werden wie folgt aktualisiert:

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2009 (GVBl. 2009 S. 162) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018)

§ 5

Hinweise zur Satzung

Die Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte“ vom 20.12.2007 werden wie folgt geändert:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007 wurde die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 15 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2022. Diese Festlegung bleibt von der Erweiterung des Sanierungsgebietes unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, den

Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweise zur Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte“:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1) über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007 wurde die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 15 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2022. Diese Festlegung bleibt von der Erweiterung des Sanierungsgebietes unberührt.